

Lizenzvereinbarung Faktor IPS für die Version 2.3.0.rfinal

zwischen dem Lizenznehmer und der
Faktor Zehn AG, Neumarkter Straße 71, 81673 München, als Lizenzgeber

Präambel

Faktor Zehn ist Anbieter des Softwareprodukts "Faktor-IPS" (im Folgenden "Vertragssoftware" genannt). Faktor Zehn ist Inhaber der Rechte an den proprietären Komponenten von Faktor IPS. Zusammen mit diesen proprietären Komponenten wird auch die in der **Anlage A** bezeichnete Drittsoftware überlassen (im Folgenden „Drittkomponenten“); die Rechtsinhaberschaft und Rechtseinräumung an diesen Drittkomponenten richtet sich ausschließlich nach den in der **Anlage A** bezeichneten Lizenzbedingungen.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Vertragssoftware selbst zu nutzen bzw. zusammen mit eigener oder Drittsoftware seinen Kunden zur nicht ausschließlichen Nutzung zu überlassen.

Faktor Zehn überlässt die Vertragssoftware an Dritte auf Basis eines spezifischen "Open-Source"-Modells, welches in dieser Lizenzvereinbarung definiert ist. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die hier vereinbarte "Open-Source"-Lizenz nicht der Definition der Open Source Initiative (OSI, <http://www.opensource.org>) entspricht und keine Rechte und Pflichten aus dieser Definition oder aus anderen Open-Source Modellen im Hinblick auf die vorliegende Lizenzvereinbarung ableitbar sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgende Bedingungen zur Überlassung und Nutzung der Vertragssoftware.

1 Anwendungsbereich dieser Lizenzvereinbarung

1.1 Geltung für die Aktuelle Version der Vertragssoftware

Diese Vereinbarung gilt für die Überlassung und Nutzung der vorstehend in der Überschrift bezeichneten Version des Softwareprodukts Faktor IPS. Der Lizenznehmer kann diese Version von der Website des Lizenzgebers (URL <http://www.faktorzehn.org>) per Online-Download herunterladen.

1.2 Künftige Versionen der Vertragssoftware

Der Lizenzgeber behält sich vor, die auf der Website zum Download bereitgestellten Versionen des Softwareprodukts Faktor-IPS jederzeit gegen aktualisierte Versionen auszutauschen. Die Überlassung und Nutzung von aktualisierten Versionen kann jeweils gesonderten Lizenzbedingungen unterstellt sein, die von den vorliegenden Lizenzbedingungen abweichen.

Der Lizenzgeber kündigt die bevorstehende Ablösung einer Version der Vertragssoftware durch eine aktualisierte Version im Regelfall durch einen Hinweis auf seiner Website an.

1.3 Abrufbarkeit der Lizenzvereinbarung

Diese Lizenzvereinbarung ist vor dem Download der vorstehend genannten Version der Vertragssoftware auf der Website des Lizenzgebers aufrufbar und kann vom Lizenznehmer gespeichert und ausgedruckt werden. Des Weiteren kann der Text dieser Lizenzvereinbarung vom Lizenznehmer zusammen mit der Vertragssoftware als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

1.4 Einverständnis des Lizenznehmers mit der Geltung dieser Lizenzvereinbarung

Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis mit der Geltung dieser Lizenzvereinbarung durch Betätigung der Zustimmungsschaltfläche auf der Website des Lizenzgebers.

1.5 Keine Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, soweit sie von den Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung abweichen oder diesen entgegenstehen.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Überlassung und Rechtseinräumung

Faktor Zehn überlässt dem Lizenznehmer die Vertragssoftware in der Oben bezeichneten Version und im gegebenen Entwicklungsstand im Wege des Download und räumt dem Lizenznehmer hieran Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 ein.

2.2 Unentgeltlichkeit

Die Überlassung der Vertragssoftware sowie die Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich.

2.3 Umfang der Vertragssoftware

Gegenstand der Überlassung ist der Quellcode („Open-Source“ im Sinne dieser Lizenzvereinbarung) der Vertragssoftware inklusive, soweit vorhanden, zugehöriger Kompilate.

2.4 Funktionsumfang

Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ist durch den Quellcode im überlassenen Stand definiert. Eine gesonderte Dokumentation wird nicht zur Verfügung gestellt.

2.5 Funktionalitäten, Qualitätsmerkmale

Die Vertragssoftware wird im vorliegenden Entwicklungsstand überlassen; eine bestimmte Qualität oder die vollständige Mängelfreiheit werden nicht zugesagt. Besondere Funktionalitäten, eine besondere Funktionsfähigkeit, die Kompatibilität mit Drittprodukten oder sonstige Merkmale der Vertragssoftware sind nicht geschuldet.

2.6 Weiterentwicklung, Pflege

Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Vertragssoftware liegt im freien Ermessen des Lizenzgebers.

3 Rechtseinräumung

3.1 Proprietäre Elemente der Vertragssoftware

Faktor Zehn räumt dem Lizenznehmer an den proprietären Komponenten der Vertragssoftware das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese sowohl im Quellcode als auch in kompilierter Form - sofern diese gleichzeitig zur Verfügung gestellt wurde - für dessen eigene Zwecke zu nutzen.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die proprietären Komponenten der Vertragssoftware in dem zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu vervielfältigen, sowie das Recht, diese zu bearbeiten und weiterzuentwickeln, sofern hierbei jeweils die in der Vertragssoftware vorhandenen Autorenbezeichnungen, Schutzrechtsvermerke und sonstigen Hinweise, die auf die Rechtsinhaberschaft der Faktor Zehn oder Dritter verweisen, nicht verändert oder entfernt werden.

3.2 Drittkomponenten

Die Einräumung von Nutzungsrechten an Drittkomponenten erfolgt jeweils ausschließlich nach Maßgabe der in der **Anlage A** für die entsprechenden Drittkomponenten bezeichneten Lizenzbestimmungen.

3.3 Rechtseinräumung an Dritte

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragssoftware an einen Dritten zu überlassen und diesem hieran Nutzungsrechte hinsichtlich proprietärer Komponenten entsprechend der vorstehenden Ziffer 3.1 einzuräumen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von dieser Überlassung an den Dritten zu informieren.

Die Überlassung von Drittkomponenten und die Rechtseinräumung hieran bestimmt sich ausschließlich nach den in der **Anlage A** aufgeführten Lizenzbestimmungen.

4 Empfehlungen des Lizenzgebers

Faktor Zehn empfiehlt dem Lizenznehmer, die Tauglichkeit der Vertragssoftware für die von ihm verfolgten Zwecke sorgfältig zu prüfen. Des Weiteren wird empfohlen, die Vertragssoftware daraufhin zu überprüfen, ob sie für die vom Lizenznehmer verwendete IT-Infrastruktur tauglich ist, insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität mit anderer vom Lizenznehmer verwendeter Drittsoftware.

Faktor Zehn empfiehlt des Weiteren, vor erstmaligem Einsatz der Vertragssoftware sowie während der Nutzung der Vertragssoftware in angemessenen Zeiträumen Sicherungen von Daten vorzunehmen, um einem möglichen Datenverlust vorzubeugen.

5 Haftung für Mängel und Sonstige Haftung

5.1 Haftung für Rechtsmängel

Verschweigt der Lizenzgeber arglistig einen Mangel im Recht der Vertragssoftware, so ist er verpflichtet, dem Lizenznehmer im Rahmen der Gesetze den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich von geltend gemachten Rechten Dritter zu benachrichtigen und den Lizenzgeber bei der Rechtsverteidigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

5.2 Haftung für Sachmängel

Verschweigt der Lizenzgeber arglistig einen Fehler der Vertragssoftware, so ist er verpflichtet, dem Lizenznehmer im Rahmen der Gesetze den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.3 Allgemeine Haftung; Produkthaftung

Der Lizenzgeber haftet unbeschadet der vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 im Rahmen der Gesetze nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5.4 Haftungsausschluss

Im Übrigen ist eine Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch zugunsten von Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenzvereinbarung sowie für deren Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechts-

ordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

6.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien München.

6.3 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

6.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

A Drittsoftware

| Bezeichnung Drittsoftware | Anzuwendende Bedingungen |
|--|--|
| log4j http://www.apache.org/ | Apache License, Version 2.0 http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0 |
| POI http://www.apache.org/ | Apache License, Version 2.0 http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0 |
| commons-lang http://www.apache.org/ | Apache License, Version 2.0 http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0 |
| commons-logging http://www.apache.org/ | Apache License, Version 2.0 http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0 |
| bsh http://www.beanshell.org | Sun Public License (SPL); oder: Gnu Lesser License (LGPL) |